

Reglement

betreffend die

Organisation der Studentenschaft der Universität Bern.

A. Allgemeines.

§ 1. Die immatrikulierten Studierenden der bernischen Universität werden zur „Studentenschaft der Universität Bern“ vereinigt zum Zwecke, als Organ der Hochschule die gemeinsamen materiellen und ideellen Interessen der Studentenschaft zu fördern.

Die Studentenschaft der Universität Bern ist politisch und konfessionell neutral.

B. Organisation.

I. Fakultätsorganisation.

§ 2. Die an jeder Fakultät immatrikulierten Studierenden bilden die Fakultätsversammlung.

Die Fakultätsversammlung hat die Vertreter der Fakultät in die Generalversammlung zu wählen (§ 4). Sie kann einen Fakultätsausschuss wählen und sich der gemeinsamen Interessen der Studierenden ihrer Fakultät annehmen (§ 3).

§ 3. Die Fakultätsversammlung wird durch den Fakultätsausschuss einberufen, falls ein solcher besteht; andernfalls durch den engern Vorstand der Gesamtstudentenschaft. Sie kann jedes Semester einen Fakultätsausschuss von 3—5 Mitgliedern, sowie Ersatzmänner wählen, wobei im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr entscheidet. Sie kann auch den bisherigen Ausschuss durch einfachen Beschluss bestätigen. Ist der Ausschuss bestellt worden, so konstituiert er sich selbst. Der Präsident kann jedoch von der Fakultätsversammlung bezeichnet werden. Der einmal be-

H. 3. II. 20. 6. 11

stellte Ausschuss bleibt im Amte bis zur ersten Fakultätsversammlung des nächsten Semesters.

Der Fakultätsausschuss nimmt nach Beschluss der Fakultätsversammlung und unter ihrer Aufsicht die gemeinsamen Interessen der Studierenden der Fakultät wahr.

§ 4. Jede Fakultätsversammlung wählt jedes Semester auf je 50 Studierende, sowie einen Rest von 25, einen Vertreter in die Generalversammlung, mindestens aber einen.

Die Adressen der Mitglieder der Fakultätsorgane und der Delegierten sind dem Vorstande nach erfolgter Wahl sofort mitzuteilen.

II. Gesamtorganisation.

a) Generalversammlung.

§ 5. Die Generalversammlung tritt jedes Semester mindestens einmal zusammen. Sie wird vom engern Vorstand durch Anschlag am schwarzen Brett mindestens 10 Tage zuvor einberufen. Der engere Vorstand gibt den Fakultätsausschüssen die Traktandenliste 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt.

Jeder Student kann bis 5 Tage vor der Generalversammlung schriftliche Anträge zu Händen des Präsidenten stellen und sie mündlich in der Generalversammlung vertreten. Der Vorstand entscheidet über die Berücksichtigung dieser Anträge und teilt den Delegierten die Abänderung der Traktandenliste mindestens zwei Tage vor der Generalversammlung mit.

In der Traktandenliste nicht genannte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn in der Generalversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§ 6. Die Generalversammlung wird geleitet durch den Präsidenten oder Vicepräsidenten des engern Vorstandes.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Fakultäten und die Mitglieder des engern Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten, der lediglich den Stichentscheid hat.

§ 7. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesamtorganisation. Sie beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes und seiner Kommissionen, nimmt deren Bericht entgegen, stellt die Spezialreglemente der Kommissionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf und genehmigt den Gesamtbericht an die Hochschulbehörden. Ausserdem wählt sie zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstande angehören dürfen.

§ 8. Jedes Semester wird der Generalversammlung durch den Vorstand Rechnung abgelegt, das Budget und ein Minimalprogramm für das nächste Semester aufgestellt. Diese Angaben sind in den

Gesamtbericht an die Hochschulbehörden aufzunehmen. Neue Aufgaben können nur mit Zustimmung des Rektorates übernommen werden.

b) Vorstand.

§ 9. Die Generalversammlung wählt für ein Semester einen weitem Vorstand, der sich zusammensetzt aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär, Kassier und den Präsidenten der dauernden Kommissionen. Es können auch weitere Studierende als Mitarbeiter beigezogen werden.

Präsident, Vicepräsident, Sekretär und Kassier bilden den engern Vorstand. Die Präsidenten der dauernden Kommissionen sind seine Ersatzmänner.

Der in einem Semester gewählte Vorstand bleibt bis zur ersten Generalversammlung des folgenden Semesters im Amte.

§ 10. Der weitere Vorstand wird durch die Generalversammlung unter möglicher Berücksichtigung aller Fakultäten gewählt. Es gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten das relative Mehr.

§ 11. Der weitere Vorstand kann durch den engern Vorstand oder durch den Präsidenten einberufen werden, wenn wichtigere Geschäfte zur Beratung vorgelegt werden sollen.

Der engere Vorstand entscheidet in allen Geschäften endgültig. Für Geschäfte einer Kommission sind zuständig der engere Vorstand mit dem betreffenden Kommissionspräsidenten. In weniger wichtigen Angelegenheiten fassen die Kommissionen selbst gültigen Beschluss. Ihre Sitzungen unterliegen der Protokollpflicht zu Händen des Vorstandes.

c) Verhältnis zu den Hochschulorganen.

§ 12. Die Organe der Studentenschaft können bei der Behandlung studentischer Angelegenheiten angehört werden, sowie in solchen Anträge stellen, sofern es die Hochschulbehörden als tunlich erachten.

§ 13. Spezialreglemente, die das Verhältnis der Hochschulbehörden zur Gesamtorganisation oder die Anwendung dieser Reglemente eingehender ordnen, werden durch die Hochschulbehörden unter Mitarbeit von Vertretern der Studentenschaft aufgestellt.

§ 14. Die Aufsicht wird durch den Rektor ausgeübt, der stets auf dem Laufenden zu halten ist. Es wird ihm jedes Semester ein Gesamtbericht erstattet.

§ 15. Der Mitgliederbeitrag pro Semester wird von der Generalversammlung bis zur Höhe von Fr. 1.— mit einfacher und

darüber mit Zweidrittelmehrheit beantragt und von der Unterrichtsdirektion festgesetzt. Er wird durch den Quästor der Universität mit den Kollegengeldern von den immatrikulierten Studierenden zu Händen der Kasse der Gesamtorganisation eingezogen. Die Kasse wird durch Kassier und Vorstand verwaltet.

Aus der Kasse der Gesamtorganisation fliesst den Fakultäten mit Ausschuss pro Semester ein Beitrag von mindestens 20 Rappen pro Kopf zu freier Verfügung zu, auf den die Fakultät verzichten kann. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 16. Beschlüsse und Mitteilungen der Gesamtorganisation können am schwarzen Brett angeschlagen werden, sofern sie dem Rektorat zur Einsicht unterbreitet worden sind.

C. Uebergangsbestimmungen.

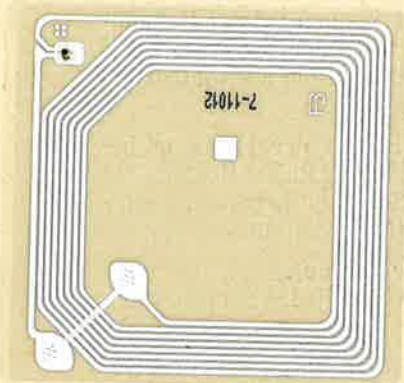
§ 17. Der engere Vorstand des Verbandes bernischer Studentenschaften, ergänzt durch ebenso viele Abgeordnete des Corporationen-Convents unter dem Vorsitze des Rektors gilt als Vorstand der Studentenschaft bis zur Bestellung des reglementarischen Vorstandes durch die Generalversammlung des ersten Semesters nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Dem vorliegenden Reglement wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 9. April 1925.

Der Direktor des Unterrichtswesens:

MERZ.



TSM 1135524